



Amtliche Mitteilung Nr. 50/2016

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für
den Masterstudiengang Produktdesign und
Prozessentwicklung der Technischen Hochschule Köln

Vom 11. Oktober 2016

Herausgegeben am 21. Oktober 2016

Technology
Arts Sciences
TH Köln

**Satzung
zur Änderung
der Masterprüfungsordnung
für den Studiengang
„Produktdesign und Prozessentwicklung“
der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften (F10)
und der Fakultät für Kulturwissenschaften (F02)
der Technischen Hochschule Köln**

**vom
11. Oktober 2016**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Technische Hochschule Köln folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang „Produktdesign und Prozessentwicklung“ der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften (F10) und der Fakultät für Kulturwissenschaften (F02) der Technischen Hochschule Köln vom 19. Februar 2015 (Amtliche Mitteilung 08/2015) wird wie folgt geändert:

1. In der **Bezeichnung** der Ordnung sowie in den **§§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 4, 3 Abs. 5, 17 Abs. 2, 32 Abs. 6, 35 Abs. 1 bis 3** werden die Worte „Fachhochschule Köln“ durch die Worte „Technischen Hochschule Köln“ ersetzt. In **§ 1 Abs. 2** werden die Worte „Fachhochschule Köln“ durch die Worte „Technische Hochschule Köln“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird in § 10 das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
3. Der Verweis in **§ 3 Abs. 5** auf „§ 49 Abs. 11 HG“ wird geändert in „§ 49 Abs. 12 HG“.
4. **§ 10** wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anerkennung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen. Im Falle einer beabsichtigten Ablehnung kann das Präsidium zur Überprüfung der Entscheidung angerufen werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend Absatz 1 anerkannt.
- (3) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Eine Anerkennung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.
- (4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage 1) gutgeschrieben. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 1 und 2 anerkannt. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.

Die nach den Absätzen 1 bis 4 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.“

5. **§ 13** wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem

Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 31 Abs. 1 weist auch eine relative Einstufung der Gesamtnote nach der ECTS-Noteneinstufungstabelle aus. Der Studiengang bildet dabei die Referenzgruppe, innerhalb derer alle vergebenen Gesamtnoten über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren erfasst und die Notenverteilung in Bezug auf die jeweiligen Prozentsätze berechnet wird. Die Tabelle mit den Benotungsprozentsätzen ist Bestandteil des Diploma Supplements nach § 32 Abs. 7.“

6. Nach **§ 15 Abs. 3 Satz 1** wird folgender Satz eingefügt:

„Das Mitführen nicht zulässiger Hilfsmittel stellt bereits eine Täuschungshandlung dar.“

7. **§ 24** wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24 Modulprüfungen

(1) Im Studiengang sind aus den sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage) ergebenden angebotenen Teilmodulen in folgenden Fächern Modulprüfungen in entsprechendem Mindestumfang abzulegen:

1. Modul BWL im 1. und 2. Semester	mindestens 9 CP
2. Modul Technik im 1. und 2. Semester	mindestens 9 CP
3. Modul Design im 1. und 2. Semester	mindestens 9 CP
4. Modul Skills im 1. und 2. Semester	mindestens 6 CP

Die Summe der in den ersten beiden Semestern zu erreichenden Leistungspunkte (CP) aus den Modulen BWL, Technik, Design und Skills beträgt 48. Diese Summe kommt zustande, indem neben dem oben genannten Mindestumfang von 33 CP weitere 15 CP aus dem Katalog gemäß Anlage belegt und erfolgreich abgeschlossen werden.

Pflichtfächer im 1. Semester aus dem Modul BWL (enthalten in dem errechneten Mindestumfang von 9 CP) sind:

Marketing I	3 CP
Projektmanagement	2 CP
Prozessmanagement	2 CP

Pflichtfächer im 1. Semester aus dem Modul Technik (enthalten in dem errechneten Mindestumfang von 9 CP) sind:

Werkstoffauswahl I	3 CP
Qualitätsmanagement im Betrieb	3 CP

5. Modul Großes Projekt im 1. Semester	12 CP
6. Methodenorientiertes Auslandsprojekt oder Studium im Ausland (nur für den viersemestrigen Masterstudiengang)	30 CP
7. Masterthesis inkl. Kolloquium	30 CP

- (2) Das Große Projekt ist im ersten Semester erfolgreich abzuschließen. Für das große Projekt werden 12 Leistungspunkte (CP) vergeben, sofern von den zwei Prüferinnen und Prüfern aus den Bereichen Design, Technik und BWL die Leistung als mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Bei der Dokumentation des Projektes ist die individuelle Leistung der Projektteilnehmer eindeutig zu kennzeichnen.“

8. Die Studienverlaufspläne (**Anlage**) werden wie folgt geändert:

„**Anlage**: Studienverlaufsplan

1. Semester	Fächer	CP
	Großes Projekt, mit den Schwerpunkten BWL, Design und Technik (incl. Ringvorlesung)	12
1. und 2. Semester		
Modul BWL	Marketing I (insbesondere Marktforschung)	3
	Unternehmensführung	3
	Business Engineering	4
	Querschnittsqualifikation	3
	Prozessmanagement	2
	Projektmanagement	2
	Betriebliche Informatik / Datenbanken	3
	Unternehmensgründung und Entrepreneurship	2
	Investitionsrechnung	2
	Marketing II (Absatzpolitik)	3
	Intercultural Management	2
	Führung und Innovation	3
		SUMME MODUL BWL min.

Modul Technik	Produktentwicklung	3
	Ergonomie	3
	Energieeffiziente Produktion	3
	Produktion und Logistik	3
	Werkstoffauswahl I im 1. Semester	3
	Werkstoffauswahl II im 2. Semester	3
	Qualitätsmanagement im Betrieb	3
	Planung und Gestaltung von Montagesystemen	3
	Virtuelle Prozessplanung	3
	Rapid Prototyping	3
	CAD – Techniken und Schnittstellen	4
	SUMME MODUL TECHNIK min.	9
Modul „Skills“	Corporate Identity / Layout und Typografie	2
	Designmanagement	3
	Produktdesign / Designkonzepte	3
	Knowledgemanagement u. Human Ressources	3
	Spezielle Gebiete der modernen Physik und ihre Anwendungen	2
	SUMME MODUL SKILLS min.	6
Modul Design	Design im soziokulturellen Kontext	3
	Design for Prototyping Service	3
	Design	3
	Design und Ökologie	2
	Produktionstechnologien	3
	Werkstoffauswahl II	3
	SUMME MODUL DESIGN min.	9
3. Semester 3-semesteriger Studiengang	Masterthesis und Kolloquium	30
Gesamt 3-semesteriger	Total (3 – semestrig)	90


3. Semester 4-semesteriger Studiengang	Methodenorientiertes Projekt oder Auslandsstudium	30
4. Semester 4-semesteriger Studiengang	Masterthesis und Kolloquium	30
Gesamt 4-semesteriger	Total (4 semesterig)	120

Art. 2

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2016/17 ein Studium in dem Masterstudiengang Produktdesign und Prozessentwicklung an der Technischen Hochschule Köln aufnehmen werden oder sich dafür bewerben.
- (2) Für die bereits in den Masterstudiengang Produktdesign und Prozessentwicklung an der Technischen Hochschule Köln eingeschriebenen Studierenden wird eine Wechselmöglichkeit unter Anerkennung der bereits erbrachten Prüfungsleistungen angeboten.
- (3) Der Studienverlaufsplan gemäß Anlage zur Masterprüfungsordnung für den Studiengang Produktdesign und Prozessentwicklung vom 19. Februar 2015 (Amtliche Mitteilung 08/2015) läuft zum Ende des Sommersemesters 2019 aus.
- (4) Sollte im Einzelfall mit der Satzung eine Betroffenheit der oder des bereits in den Studiengang eingeschriebenen Studierenden in ihrer oder seiner Dispositionsfreiheit einhergehen, trifft der Prüfungsausschuss gesonderte und geeignete Verfahrensregelungen.
- (5) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 29.06.2016 und des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 22.09.2016 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium vom 27.07.2016.

Köln, den 11.10.2016

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln
In Vertretung



(Prof. Dr. Klaus Becker)